



### Inhalt:

- 4 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH, Auweg 6, in 85135 Titting-Kaldorf auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/2 (TF), 666, 695/2, 695/3, 695/5, 695/6, 695/7 (TF), 696 Gemarkung Titting  
Feststellung der UVP-Pflicht
- 5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB.  
Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 6 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2014
- 7 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 4 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH, Auweg 6, in 85135 Titting-Kaldorf auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/2 (TF), 666, 695/2, 695/3, 695/5, 695/6, 695/7 (TF), 696 Gemarkung Titting  
Feststellung der UVP-Pflicht**

#### Mitteilung

Die Firma **Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH, Auweg 6, 85135 Titting-Kaldorf**, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. **665/2 (TF), 666, 695/2, 695/3, 695/5, 695/6, 695/7 (TF), 696 Gemarkung Titting** beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44 – Umweltschutz – Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421 70362, zugänglich.

Eichstätt, den 08.01.2014

Landratsamt Eichstätt

gez. **J a n s s e n**, Regierungsdirektor

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 5 **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB.  
Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

#### Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.11.2012 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ beschlossen. Ziel dieses sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes ist es, die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Stadtgebietes planungsrechtlich zu steuern. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Konzentrationsflächen dargestellt. Im übrigen Stadtgebiet sind Windkraftanlagen dann nicht zulässig. Auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird hingewiesen.

Im Zeitraum vom 03.06.2013 bis zum 04.07.2013 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ i.d.F. vom 21.11.2013 gebilligt und beschlossen, die förmliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes. Im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden 7 Konzentrationszonen mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ mit einer Gesamtfläche von ca. 138 ha dargestellt. Die Konzentrationszonen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung / öffentliche Auslegung

Im Vollzug des § 3 Abs. 2 BauGB kann jedermann in der Zeit vom

#### 27. Januar 2014 bis einschließlich 28. Februar 2014

während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Donnerstag von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr)

im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Pinnwand vor dem Stadtbauamt im II. Stock, Einsicht in den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans samt Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.11.2013 sowie in die nach Ein-

schätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen nehmen.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen (Darstellung in ...)
Mensch	Hinweise auf Abstände zu Siedlungsgebieten und siedlungsnahem Freiraum/Siedlungsschutz, Siedlungsentwicklung, Lärm, Schattenwurf, Dicoeffekt, Blickbeeinträchtigungen, menschliches Wohlbefinden, infrastrukturelle Vorbelastungen, (Stellungnahmen (S), Begründung (B) und Umweltbericht (UB)), Hinweise zu nachbarschaftlichen Beziehungen/Rücksichtnahme, bedrängende Wirkung, immissionsschutzrechtliche Mindestabstände und Infraschall (S und B)
Tiere/Artenschutz	Bestandsbeschreibung (S, B, UB, ksaP), Hinweis auf EU-Vogelschutzgebiet (B, UB und S), Hinweis zur Untersuchung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (S, B und UB), Untersuchung potentielle Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten (kursorische saP (ksaP und S) sowie Fledermausarten in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (ksaP), Hinweis zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inklusive CEF- und FCS-Maßnahmen (S, UB, ksaP), Hinweise auf ein sensibel zu behandelndes Gebiet (S, B), Hinweise zu Trittsteinbiotopen (S)
Pflanzen	Bestandsbeschreibung (S, B, UB, ksaP), Hinweise auf FFH-Gebiete (B, UB und S), Bestandsaufnahme (B, UB, ksaP), Auswertung der Bayerischen Biotopkartierung sowie der ASK-Daten (UB und ksaP); Hinweise zu Belangen von Forst- und Landwirtschaft (B und UB, S)
Boden	Bestandsbeschreibung durch Auswertung der Bodenschätzungskarte in: Geofachdatenatlas (Bodeninformationssystem Bayern) (S, B und UB), Hinweise zum Abbau von Bodenschätzen, Rohstoffsicherung (S, B)
Wasser	Bestandsbeschreibung (S, B und UB), Hinweis auf Wälder mit besonderer Funktion für den Wasserschutz (B, S), Hinweise zu Überschwemmungsgebieten (B, S)
Luft/Klima	Bestandsbeschreibung und Fachliche Einschätzung (S und UB)
Landschaft	Hinweise zum Naturpark Altmühltal (S, B und UB), Hinweise auf sensibel zu behandelnde Gebiete (S, B) Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Altmühltal mit Zonierungskonzept (S, B und UB), Hinweise zur Erholungsnutzung (S, B und UB), Hinweise zum Schutz des Landschaftsbildes (S, B und UB), Hinweise zu Belangen des Tourismus (S, B), Hinweise zum Naturraum (S und UB) Orts- und Landschaftsbild (S, B und UB), Hinweise Blickbeziehungen/Sichtachsen/Visualisierung (S, B und UB)

Kultur- und Sachgüter	Hinweise zu Boden- und Baudenkmale/Denkmalerschutz, Landschaftsprägende Denkmale sowie zu deren Sichtbeziehungen/Visualisierung (S, B und UB), Hinweise zu Garten- und Kunstdenkmälern (S), Untersuchung der Blickbeziehungen der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Eichstätt im räumlichen Kontext der Willibaldsburg (Fotomon- tagen - Anhang zur Begründung)
-----------------------	---

Während der Auslegungsfrist kann Jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eichstätt, 15.01.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Zweckverband Altenheim Pförring

##### 6 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2014

Nach § 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring vom 29.08.1994, zuletzt geändert am 07.12.2000 in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.911.400,-- €
in den Aufwendungen mit	1.980.400,-- €
und	

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	236.000,-- €
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,-- € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten Bedarfes der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes Altenheim Pförring umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage) wird auf 60.000,-- € festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des im Vermögensplan nicht gedeckten Bedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage) wird auf 100.000,-- € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Pförring, 13.01.2014

gez. S a m m i l l e r, **Verbandsvorsitzender**

**Sparkasse Ingolstadt**

**7 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
---------------	----------------

Isabell Kempa	3163058914
---------------	------------

Kto.inhaber: KLJB Kreis Eichstätt

Ingolstadt, 15.01.2014

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Andrea B e r g m a n n

Anlage zu Nr. 5

